

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. November 2007

Nr. 2007/1998

**Nachlass Vogedes Ursula, gestorben am 17. Januar 2007, wohnhaft gewesen in 4632 Trimbach**

---

### **1. Ausgangslage**

Am 17. Januar 2007 verstarb Vogedes Ursula, geb. 30. Juli 1930, deutsche Staatsangehörige, nicht verheiratet und nicht in eingetragener Partnerschaft, wohnhaft gewesen in 4632 Trimbach, mit Aufenthalt im Altersheim Oasis, Baslerstrasse 211, 4632 Trimbach. Die Erblasserin hinterliess keine blutsverwandten Erben. Grundsätzlich muss in solchen Fällen ein Erbenruf im Sinne von Art. 555 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) erfolgen. Bei geringfügigem Nachlass kann mit Ermächtigung des Obergerichtes auf die öffentliche Aufforderung verzichtet werden (§ 72 Abs. 2 der Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien vom 17. Februar 1958, Amtschreibereiverordnung, BGS 123.21). Das Obergericht hat mit Beschluss vom 9. März 2007 auf die öffentliche Aufforderung verzichtet.

### **2. Erwägungen**

Hinterlässt der Erblasser keine gesetzlichen Erben nach Art. 457 ff. ZGB, so fällt die Erbschaft an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird (Art. 466 ZGB). Nach § 162 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB, BGS 211.1) fliesst das Ergebnis der Liquidation solcher Erbschaften je zur Hälfte an den Kanton und an diejenige Gemeinde, der die vormundschaftlichen Massnahmen für den Erblasser zustanden, vorliegend an die Einwohnergemeinde Trimbach. Der gesetzliche Erbanspruch geht somit je zur Hälfte an den Staat Solothurn und an die Einwohnergemeinde Trimbach. Der Staat Solothurn hat demzufolge bei einer Erbannahme Anspruch auf die Hälfte des Netto-Liquidationserlöses dieser Erbschaft.

Das Inventar der Amtschreiberei Olten-Gösgen über den Vermögensnachlass der Vogedes Ursula zeigt eine Habschaft von Fr. 33'625.95. In diesem Betrag sind die Nachlasssteuer und die Auslagen der Amtschreiberei Olten-Gösgen noch nicht berücksichtigt. Der Kanton Solothurn ist zur Hälfte erbberechtigt. Der Erbteil beträgt Fr. 16'812.98. Die Gebühren und Auslagen trägt der Kanton zur Hälfte.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf Art. 466 ZGB und § 162 EG ZGB

- 3.1 Die Schlussklärung betreffend das Inventar über den Vermögensnachlass der am 17. Januar 2007 verstorbenen Vogedes Ursula, geb. 30. Juli 1930, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft gewesen in Trimbach, wird genehmigt. Der Kanton Solothurn erklärt Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar.
- 3.2 Die Kosten der Amtschreiberei Olten-Gösgen (Gebühren und Auslagen) trägt der Kanton Solothurn zur Hälfte. Der entsprechende Betrag ist aus dem Brutto-Liquidationserlös von Fr. 16'812.98 zu begleichen.
- 3.3 Peter Felber, Amtschreiber, Amtschreiberei Olten-Gösgen wird ermächtigt und beauftragt, die Inventarsurkunde im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.
- 3.4 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird ermächtigt und beauftragt die Liquidation des Nachlasses durchzuführen.
- 3.5 Der dem Staat zustehende Netto-Liquidationserlös der Erbschaft wird nach § 162 Abs. 3 EG ZGB zur Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur Alters-Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet. Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, den Netto-Liquidationserlös an die Staatskasse zu Gunsten Konto Nr. 027 / 469000 / 20367 Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste, Nachlass Vogedes Ursula, zu überweisen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Amt für soziale Sicherheit (Überwachung des Vollzugs Ziffer 3.5)  
Amtschreiberei Olten-Gösgen (Vollzug 3.3., 3.4. und 3.5)  
Einwohnergemeinde Trimbach, 4632 Trimbach